

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, am 4. Juni 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0168-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1272/J betreffend
- „Umweltbeeinträchtigungen durch die Firma Borealis Polyolefine GmbH in Schwechat-Mannswörth“, welche die Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen am 8. April 2014 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass sich diese Anfrage primär auf nach dem Wasserrechtsgesetz zu beurteilende Tatbestände bezieht, welche in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallen.

Unbeschadet dessen hat mein Ressort die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als zuständige Gewerbebehörde um eine Stellungnahme ersucht, auf welcher die nachstehenden Ausführungen beruhen.

Antwort zu Punkt 1 a) der Anfrage:

- Die Borealis Polyolefine GmbH verfügt am Standort Schwechat über Betriebsanlagengenehmigungen für Anlagen zur Herstellung von Polyethylen und Polypropylen (als Ausgangsstoff für Weiterverarbeitung).

Antwort zu Punkt 1 b) der Anfrage:

Die gewerbebehördlichen Genehmigungen wurden seit der Erstgenehmigung vom 13. November 1959 laufend erteilt. In Summe wurden rund 1.180 Bescheide ausgestellt. Seit 2003 liegt die Zuständigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung.

bung, davor war der Landeshauptmann von Niederösterreich für die Genehmigungsverfahren zuständig.

Antwort zu Punkt 1 c) der Anfrage:

In den gewerbebehördlichen Genehmigungen kamen keine wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände zur Anwendung. Für die Abwässer des Betriebes existieren gesonderte Genehmigungen nach dem Wasserrechtsgesetz. Die Einleitung der Schmutzwässer des Betriebes erfolgt in die Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Schwechat, deren Mitglied die Firma Borealis ist (Indirekteinleiter).

Für die Einleitung der betrieblichen Abwässer in die Schwechat bestehen folgende relevante wasserrechtliche Bewilligungen:

- Bescheid vom 12.5.2003, 9-W-01227, Spruchpunkte 2 – 4
- Bescheid vom 9.7.2004, WUW2-WA-04643/002, und
- Bescheid vom 4.12.2007, WUW2-WA-04643/004
- Bescheid vom 12.05.2003, 9-W-01227:

– Reinwasserkanalisation:

Betrieb einer Reinwasserkanalisation am Gelände der Borealis und Ableitung zur Schwechat; Einleitung von Abwasser aus Wasch- und Anlagenreinigungsprozessen nach Reinigung in Polymerabscheidern und zusätzlichen Mineralölabscheidern für die Anlagenreinigung im Ausmaß von 550 m³/d unter Einhaltung folgender Konzentrationen: Abfiltrierbare Stoffe 30 mg/l, Summe der Kohlenwasserstoffe 10 mg/l (Probenahme bzw. Analyse entsprechend den Methodenvorschriften der AEU Kunststoff).

Einleitung von Kühlwasser (max. 19.000 m³/d, 791 m³/h, 35°C, Bakterientoxizität GL 12, Abfiltrierbare Stoffe 30 mg/l, PH-Wert 6,5-8,5, CSB 45 mg/l, Gesamtphosphor berechnet als P 4,0 mg/l, Summe der Kohlenwasserstoffe 10 mg/l - Probenahme bzw. Analyse entsprechend den Methodenvorschriften der AEU Kühlwasser).

Einleitung von Niederschlagswasser – teils nach Vorreinigung in Mineralölabscheideanlagen und/oder Polymerabscheideanlagen (Grenzwerte: Abfiltrierbare Stoffe 30 mg/l, Summe Kohlenwasserstoffe 10mg/l).

– Kleinkläranlage:

Biologische Kleinkläranlage, Ausbaugröße 76 EW60; 15,2 m³/d (Grenzwerte: BSB5 25 mg/l, CSB 90 mg/l, Ammoniumstickstoff max. 10 mg/l bei Temp. größer als 12°C im Ablauf der biologischen Stufe – Probenahme bzw. Analyse entsprechend den Methodenvorschriften der 1. AEV).

– Versickerung:

Versickerung von Niederschlagswässern im Bereich der Anschlussgleisanlagen über begrünte Humusfiltermulden.

- Bescheid vom 9.07.2004, WUW2-WA-06463/002:
 - Erweiterung des Reinwasserkanalnetzes
 - Errichtung einer Polymerabscheideanlage und von zwei Mineralölabscheidern für die Anlage PE4, Einleitgrenzwerte und Maximalfrachten blieben unverändert.
- Bescheid vom 4.12.2007, WUW2-WA-04643/004:
 - Erweiterung der Anlagen durch Errichtung einer Öl- und Polymerabscheideanlage D103a (Konsense unverändert).

Weiters wurden in den Auflagen unter anderem neben Vorkehrungen beim Bau auch laufende Wartungen zur Instandhaltung der Anlagen (Zustand, Dichtheit, etc.), Anforderungen an Wartungs- und Betriebspersonal und Kontrolle der Qualität des eingeleiteten Wassers im Rahmen der Eigenüberwachung und einer jährlichen unabhängigen Fremdüberwachung sowie Erstellung einer Betriebsvorschrift vorgeschrieben.

Antwort zu Punkt 1 d) der Anfrage:

Die Einleitung von Stoffen gemäß Anhang E zum Wasserrechtsgesetz wurde mit den zitierten Bewilligungen nicht erteilt. Dementsprechend waren auch keine diesbezüglichen Grenzwerte vorzuschreiben.

Antwort zu Punkt 1 e) der Anfrage:

Die Einleitung des Stoffes Tributylzinn wurde behördlich nicht genehmigt, da der Stoff auch als Einsatzstoff im Betrieb der Firma Borealis nicht genannt war und daher in keinem Genehmigungsbescheid vorkommt. Gleiches gilt im Übrigen für den Stoff Diethylhexylphthalat (DEHP), dessen Verwendung im Betrieb nicht genehmigt war.

Antwort zu Punkt 1 f) der Anfrage:

In den wasserrechtlichen Bescheiden ist ein Grenzwert von 30 mg/l an abfiltrierbaren Stoffen vorgeschrieben. Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist sowohl in der Eigenüberwachung, wie auch in den Fremdüberwachungen zu dokumentieren.

Antwort zu Punkt 1 g) der Anfrage:

Die Einbringung von abfiltrierbaren Stoffen – seien es nun Kunststoffe oder andere Stoffe – ist mit 30 mg/l beschränkt.

Antwort zu Punkt 1 h) der Anfrage:

Die Qualität des eingeleiteten Wassers wird im Rahmen der Eigenüberwachung und einer unabhängigen Fremdüberwachung kontrolliert. Der letzte Befund der Fremdüberwachung stammt aus dem Jahr 2013 und wurde am 7. April 2014 vorgelegt. Der Befund wurde im Zuge der Überprüfung vom 8. April 2014 einem Amtssachverständi-

gen für Wasserbautechnik vorgelegt. Zusammenfassend weist der Befund einen konsensgemäßen Betrieb der Anlage aus.

Antwort zu Punkt 1 i) der Anfrage:

Die Einhaltung der Bescheidaufgaben betreffend dauernde Verpflichtungen (wiederkehrende Vorlage von Befunden) wird laufend überprüft. Anlagen werden grundsätzlich nach Fertigstellung vollständig auf Übereinstimmung mit der Bewilligung überprüft. Verhandlungen bzw. Überprüfungen der Betriebsanlage (bzw. Teile) finden etwa monatlich statt. Die letzte Überprüfung erfolgte am 8. April 2014.

Antwort zu Punkt 2 a) der Anfrage:

Im öffentlich einsehbaren Europäischen Schadstofffreisetzung - und verbringungsregister PRTR hat die Firma Borealis im Jahr 2010 eine Freisetzung von 1,2 kg pro Jahr und im Jahr 2011 eine Freisetzung von Tributylzinn und dessen Verbindungen von 2,02 kg pro Jahr bekannt gegeben. Schwellenwert für das Auslösen dieser Berichtspflicht ist jeweils die Menge von 1,0 kg pro Jahr. Die Meldungen werden von der Bezirkshauptmannschaft an das Land Niederösterreich weitergeleitet, auf Plausibilität geprüft und sodann an das Umweltbundesamt freigegeben, welches die Meldungen an die Europäische Kommission erstattet. Durch die "Oberflächengewässer-Emissionsregisterverordnung - EmRegOW" ist die Firma Borealis verpflichtet, bestimmte Parameter im Abwasser zu bestimmen. Dabei ergab sich bei drei von 48 Messungen ein knapp über der Nachweisgrenze liegendes Ergebnis für DEHP, bei zwei Messungen ein solches für Tributylzinn. Durch die großen Abwassermengen ergab sich für die genannten Jahre rechnerisch ein über der Meldepflicht liegender Jahreswert, weshalb die PRTR-Meldungen erstattet wurden.

Antwort zu Punkt 2 b) der Anfrage:

Die Herkunft der genannten Stoffe ist nicht geklärt, da sie nicht im Produktionsprozess verwendet werden und daher auch nicht Gegenstand einer behördlichen Genehmigung sind. Vermutet wird eine Einbringung über eine örtliche Altlast.

Antwort zu den Punkten 2 c), d) und e) der Anfrage:

Nach Angaben der Firma Borealis kam es am 6. Juli 2010 in Folge eines Starkregenerignisses und gleichzeitiger Wartungsarbeiten bei Abscheideanlagen zu einem Austrag von Plastikpartikeln in die Schwechat bzw. in weiterer Folge in die Donau. Grund dafür war, dass die oberflächlich aufschwimmenden Plastikgranulate aufgrund des Starkregens über einen Notüberlauf in die Schwechat gelangten. Die Notüberläufe in den Abscheideanlagen wurden als Folge dieses Ereignisses dicht verschlossen. Die Behörden wurden von diesem Ereignis nicht informiert. Der Behörde wurde der Vorfall erst aufgrund einer Mitteilung der Verwaltung der Nationalpark Donauauen im November 2010 bekannt.

Antwort zu Punkt 2 f) der Anfrage:

Die angesprochene Studie liegt der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung nicht vor.

Antwort zu Punkt 3a) der Anfrage:

Die Anlage fällt unter Punkt 4.1.c „Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken“ der Anlage 3 zur Gewerbeordnung.

Antwort zu Punkt 3 b) der Anfrage:

Die Borealis Polyolefine GmbH ist aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle nach Z 9 von Teil 2 der Anlage 5 der GewO 1994 (Hochentzündliche Gase und Flüssigkeiten) als Seveso-Betrieb der Schwelle 2 eingeordnet.

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-04T15:26:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	IAOXObRQsX7yIodTt05t1AWcP4R2IRBUuKAEj3o851NVoif1baLqD8uBFc+Vq0rfVhkz5ZYQldSMInLYdcNctxwZzr2+X28CXmSXc4cgh9Fb3Rot9sT2baRVcB/NSbcEcyAi7kZtRoxa0KaOvMJVvelkmu3XfplkHnglGn6W1tJ57/af3wfUZTy07qG8wxsÖKFoSvXRxEKBHJkALa3yr6YNUb5D18F9qLJFrt3i15+e7jxl+ocdVCWmOzWaDupJdIS4LqpmxGjB+uPhNTTWf2wRc0dlAMPuHN+G0LHzEDcwJtpyZtZ1qqyGQhsCruXKYzQ8nMvj6qsmsCm2o+qg==	